

Sitzung vom 24. Oktober 2018

**966. Anfrage (Minderjährige Personen in Administrativhaft:
Sicherstellung der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen)**

Kantonsrätin Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, Kantonsrat Davide Loss, Adliswil, und Kantonsrätin Isabel Bartal, Zürich, haben am 9. Juli 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats vom 26. Juni 2018 hat aufgezeigt, dass im untersuchten Zeitraum minderjährige Personen in Administrativhaft genommen wurden. 200 minderjährige Personen wurden innerhalb der ersten 18 Monate nach einem negativen Asylentscheid inhaftiert. Die Evaluation der PVK zeigt auf, dass die Mehrheit dieser Personen das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte. Nach der rechtlichen Grundlage für die Inhaftierung von minderjährigen Personen, welche sich in Art. 80 Abs. 4 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20) findet, ist die Anordnung einer Administrativhaft von Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ausgeschlossen. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107) legt fest, dass die Inhaftierung von Kindern nur als letztes Mittel genutzt werden darf. Zudem legt die in Art. 37 lit. b KRK fest, dass ein Freiheitsentzug bei Kindern nur als letztes Mittel angewendet werden darf.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Administrativhaft von minderjährigen Personen?
2. Welche Schutzvorkehrungen trifft der Regierungsrat zu Gunsten von inhaftierten Minderjährigen?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Vorgaben der Kinderrechtskonvention eingehalten werden?

Bezüglich:

- a. Verhältnismässigkeit
- b. Haftbedingungen
- c. Haftdauer
4. Wie viele Kinder, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wurden in den letzten zehn Jahren inhaftiert (aufgeteilt in Anordnungen des Migrationsamts des Kantons Zürich und Vollzug von ausserkantonalen Haftanordnungen)?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, Davide Loss, Adliswil, und Isabel Bartal, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Anordnung von ausländerrechtlicher Administrativhaft gegenüber Jugendlichen unter 15 Jahren wird im Gesetz ausgeschlossen (Art. 80 Abs. 4 Satz 2 Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005, AuG; SR 142.20). Trotzdem wurden in der Vergangenheit gelegentlich Kleinkinder zusammen mit ihren Müttern im Flughafengefängnis untergebracht: Die Ausschaffungshaft wurde dabei gegenüber der Mutter angeordnet und die (gleichzeitige) Unterbringung des Kleinkindes wurde regelmässig mit dem Kindeswohl begründet, da man es für das Kind als weniger einschneidend erachtete, es bei seiner Mutter (und damit zwangsläufig im Gefängnis) unterzubringen, als es von seiner Mutter zu trennen.

Nachdem die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates in ihrem Bericht zur Administrativhaft im Asylbereich vom 26. Juni 2018 kritisiert hat, dass in der Schweiz Minderjährige unter 15 Jahren (zusammen mit ihren Müttern) in ausländerrechtliche Administrativhaft genommen werden, haben die Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern und der Vorsteher der Sicherheitsdirektion entschieden, dass der Kanton Zürich keine Minderjährigen unter 15 Jahren mehr in ausländerrechtliche Administrativhaft nimmt.

Zudem wurde bestimmt, auch Minderjährige ab Erreichen des 15. Lebensjahres nicht mehr in ausländerrechtliche Administrativhaft zu nehmen, obwohl dafür im Ausländergesetz eine rechtliche Grundlage bestünde (Art. 80 Abs. 4 Satz 2 AuG e contrario).

Zu Frage 2:

Betreffend Schutzvorkehrungen zugunsten von inhaftierten Minderjährigen, welche vor dem Entscheid, keine Minderjährigen mehr in ausländerrechtliche Administrativhaft zu nehmen, im Flughafengefängnis untergebracht waren, kann auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 213/2016 betreffend Minderjährige im Ausschaffungsgefängnis verwiesen werden.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich aufgrund des Entscheids, keine Minderjährigen mehr in ausländerrechtliche Administrativhaft zu nehmen (vgl. Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 4:

Die Anzahl Kleinkinder, welche früher zusammen mit ihren Müttern in ausländerrechtlicher Administrativhaft untergebracht wurden, wurde statistisch nicht erfasst, weshalb dazu keine Angaben gemacht werden können. Erfahrungsgemäss wurden jährlich zwischen drei und fünf Mütter mit ihren Kleinkindern so untergebracht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli